



Amtssigniert: SID2015041067763
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt

p.a. iii1@bka.gv.at

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/436-2015

Innsbruck, 16.04.2015

Zu GZ BKA-920.196/0003 vom 30. März 2015

I. Zum übersandten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Z 53 (Unterabschnitt L Besoldungsreform 2015):

a) Im § 169c wird auf einen Widerspruch zwischen den Abs. 1 und 3 hingewiesen: So geht aus dem Abs. 1 zweiter Satz hervor, dass die Beamtinnen und Beamten zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht werden, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt bleibt. Der Abs. 3 normiert hingegen, dass das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten mit jenem Zeitraum festgesetzt wird, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tags) in jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe erforderlich ist, für die in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung das betraglich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt angeführt ist.

b) Der Abs. 6 letzter Satz des § 169c gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

In Fällen, in denen im alten System bereits die Dienstalterszulage gebührt, besteht vor dem Hintergrund, dass bei der Ermittlung der Wahrungszulage die Gegenüberstellung von Gehalt der Überleitungsstufe und Überleitungsbetrag einschließlich der Dienstalterszulagen erfolgt, folgender Korrekturbedarf:

§ 170a (Bezugsanpassung für das Jahr 2015) sieht vor, dass sich Gehälter und Monatsentgelte, die in Eurobeträgen angeführten Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge um 1,77% erhöhen. Die Beträge werden sodann auf ganze Euro aufgerundet.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Dienstalterszulage des alten Besoldungssystems nicht um eine in Eurobeträgen angeführte Zulage handelt, würde sie – legislatisch gesehen – von der Bezugserhöhung nicht erfasst sein. Um eine echte Vergleichbarkeit sicherzustellen, müsste die Aufwertung und Rundung nicht

nur für den Überleitungsbetrag, sondern auch für die im Februar 2015 gebührende Dienstalterszulage angeordnet werden.

Nicht nur angesichts dieser Probleme, sondern auch angesichts des Umstandes, dass in allen Fällen, in denen im alten System der Letztbezug bereits erreicht wurde, sämtliche Überleitungs- und Wahrungsregelungen nur das Ziel verfolgen können, den Anspruch auf den bisher schon gebührenden Bezug weiterzuführen, sollte überhaupt auf den Überleitungsvorgang verzichtet werden. In diesem Sinn sollte daher folgende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen werden:

„Sofern im Überleitungsmonat bereits die höchste Gehaltsstufe erreicht wurde und die Dienstalterszulage gebührt hat, gilt im neuen Besoldungssystem die höchste Gehaltsstufe als erreicht und es gebührt die große Dienstalterszulage.“

c) Im Abs. 5 des § 169d sollte im fünften Satz die Wortfolge „März 2014“ durch die Wortfolge „März 2015“ ersetzt werden.

d) Generell sollten die Erläuterungen mit Beispielen angereichert werden, um den Dienstbehörden den Vollzug und den Bediensteten die Kontrolle der Überleitung zu erleichtern.

2. Zu Art. 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

Zu Z 6 (§ 58d Abs. 7):

Anstelle der Verweisung auf § 213b dritter und vierter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sollten die genannten Sätze, die relativ kurz sind, direkt in den Gesetzestext übernommen werden. Dies dient der leichteren Lesbarkeit und erspart vor allem dem Rechtsanwender Zeitaufwand für das Auffinden der verwiesenen Norm.

Zu Z 7 (§ 58e):

Wie im Abs. 1 sollte auch in den Abs. 2 und 3 der Zeitraum, in welchem der höchstens vier Wochen dauernde Frühkarenzurlaub in Anspruch genommen werden kann, festgelegt werden.

Zu Z 10 (§ 78 Abs. 2a):

Die Regelung, wonach nach Ablauf von drei Jahren nach einer nachweislichen Mitteilung über eine Belehrung oder Ermahnung diese Belehrung oder Ermahnung zu keinen dienstlichen Nachteilen führen darf und die Aufzeichnungen über die Belehrung oder Ermahnung zu vernichten sind, wenn die Landeslehrperson in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat, wird abgelehnt. Dienstrechtliche Verweise können nicht mit strafrechtlichen Verurteilungen verglichen werden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es der Dienstbehörde bereits aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwehrt ist, Dienstpflichtverletzungen über ein allfälliges Disziplinarverfahren hinaus in dienstrechtlicher Hinsicht zu verwerten, rechtfertigt der Schutz der Lehrpersonen den mit dieser Regelung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht. Überdies schafft die gegenständliche Bestimmung eine zusätzliche Differenzierung zwischen beamteten Lehrpersonen und Vertragslehrpersonen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der pragmatisierten Lehrpersonen nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass für ab dem 01. September 2015 als Vertragsbedienstete des Pädagogischen Dienstes aufzunehmende Lehrpersonen die Pragmatisierung nicht mehr offensteht, abnehmen wird.

3. Zu Art. 9 (Änderung der Reisegebührevorschrift 1955):

Zu Z 3 (§ 77 Abs. 36):

Gegen das rückwirkende Inkrafttreten des Entfalls des § 7 Abs. 3 mit Wirksamkeit vom 14. Dezember 2014 und das rückwirkende Inkrafttreten des § 7a der Reisegebührevorschrift 1955 samt Anlage zu § 7a,

ebenfalls mit 14. Dezember 2014, bestehen im Hinblick darauf, dass seit diesem Zeitpunkt bereits Reisegebühren ausbezahlt wurden, erhebliche Bedenken. Von der Rückwirkung sollte daher abgesehen werden.

4. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausgeführt, dass sich aus dem Vorhaben für die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Dieser Einschätzung wird widersprochen, lassen sich doch für die Länder im Hinblick darauf, dass sie dieselben Vorkehrungen, die vom Bund in Bezug auf Bundesbedienstete zu treffen sind, in ihrem Vollzugsbereich für die Landeslehrpersonen zu treffen haben, erhebliche finanzielle Auswirkungen erwarten. Auch die Tatsache, dass in den Ländern unterschiedliche IT-Anwendungen im Einsatz stehen, lässt für den Bereich der Landeslehrer einen höheren (finanziellen) Aufwand erwarten als für jenen der Bundesbediensteten.

II. Der übersandte Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 wird zum Anlass genommen, auf folgende Regelungsdefizite der Bundesbesoldungsreform 2015 hinzuweisen, die der (legistischen) Klärung bedürfen:

a) So sieht § 64a Abs. 1 GehG für den Fall, dass ein Lehrer an Volksschulen die für Lehrer an Volksschulen der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Ernennungserfordernisse nicht gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 2 LDG 1984, sondern lediglich gemäß der Anlage Artikel II Abschnitt 2 Z 3 Abs. 2 (allenfalls in Verbindung mit Z 3 Abs. 3) LDG 1984 in der gemäß Anlage Artikel 1 Abs. 2 LDG 1984 anzuwendenden Fassung erfüllt, vor, dass ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin gebühren, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der Verwendungsgruppe L 2a 1 maßgebend war oder wäre, in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte, um das diese Zeit einen Zeitraum von zwei Jahren übersteigt.

Für den Fall der Rückernennung eines auf die Planstelle eines Volksschuldirektors ernannten Sonderschullehrers, bei dem im Rahmen der Ernennung zum Volksschuldirektor im Hinblick auf die absolvierte Ausbildung und die Bestimmung des § 64a Abs. 1 GehG ein Überstellungsverlust von zwei Jahren berücksichtigt wurde, erlaubt das Gehaltsgesetz in der ab 12. Februar 2015 geltenden Fassung eine Verbesserung der Einstufung im Ausmaß des im Fall der Rückernennung ungerechtfertigten Überstellungsverlustes – im Gegensatz zur bis zum 11. Februar 2015 geltenden Rechtslage – nicht. Da dies im Ergebnis dazu führt, dass vor dem 12. Februar 2015 gegebene dienstrechtliche Ansprüche mit der Überleitung verloren gehen, bedürfen die vom Gedanken der Wahrung und des Vertrauensschutzes getragenen Überleitungsregelungen einer entsprechenden Ergänzung.

b) Die bis zum 11. Februar 2015 geltende Rechtslage sah – insbesondere im Hinblick auf den Bereich der Berufsschulen – Anerkennungen von auch außerhalb von Lehrtätigkeiten liegenden Berufstätigkeiten als Vordienstzeiten und somit entsprechend bessere Einstufungen vor. Das Gehaltsgesetz 1956 in der nunmehr geltenden Fassung (auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Änderungen durch die Dienstrechts-Novelle 2015) scheint eine Anrechnung von einschlägigen Berufstätigkeiten für Lehrpersonen nur mehr für den Fall von vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegenden Tätigkeiten im Lehrberuf (allenfalls an Privatschulen) zuzulassen. Vor diesem Hintergrund ist ein vermutlich wohl nicht gewollter Attraktivitätsverlust der Berufsschullehrertätigkeit zu erwarten, der korrigiert werden sollte.

c) Weder die Bundesbesoldungsreform 2015 noch die Dienstrechts-Novelle 2015 sehen Vorkehrungen gegen den Fall der mit dem Wechsel einer in einem Bundesland in das neue Besoldungssystem überstell-

ten Lehrperson in ein anderes Bundesland verbundenen möglichen Verschlechterung der Erwerbsaussichten vor (bei der Anstellung im zweiten Bundesland wäre das Besoldungsdienstalter nach den nunmehr geltenden Bestimmungen neu zu berechnen und könnte allenfalls zum Nachteil der betroffenen Lehrperson vom anlässlich der Überstellung in das neue Besoldungssystem im ersten Bundesland berechneten Besoldungsdienstalter abweichen). Auch diese Ungleichbehandlung sollte berichtigt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7555-2015 vom 9. April 2015

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-395/336-2015 vom 9. April 2015

Gemeinden

Bildung zu Zl. IVa-31/610-2015 vom 15. April 2015

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

JUFF

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.